

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
(2. Änderungssatzung)
vom 01.12.2020**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende

Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

§ 1

(1) § 9a Abs. (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
Dauerdurchfluss

bis 4,0 m³/h	30,00 EUR
bis 10,0 m³/h	45,00 EUR
bis 16,0 m³/h	75,00 EUR
bis 25,0 m³/h	105,00 EUR“

(2) § 10 Abs. 1 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„ Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der
Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers
berechnet. Die Gebühr beträgt 1,37 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

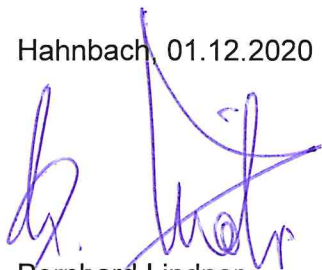
(3) § 10 Abs. 3 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
so beträgt die Gebühr 1,37 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein
Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet wird, beträgt
die Gebühr pauschal 100,00 Euro für die Dauer der Bauzeit, längstens jedoch 1 Jahr
ab Zeitpunkt der Antragstellung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hahnbach, 01.12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Lindner', is written over the printed name and title.

Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender